

ARP GmbH & Co. KG

Allgemeine Liefer- und Verkaufsbedingungen

I. Umfang der Liefer- und Leistungspflicht

1. Die von uns abgegebenen Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Ein Lieferauftrag kommt erst zustande, wenn wir eine Bestellung über einen Auftrag ausdrücklich schriftlich bestätigt haben. Unsere Vertriebsangestellten sind nicht befugt, mündliche Nebenabreden zu treffen oder mündliche Zusicherungen zu geben, die über den Inhalt des schriftlichen Vertrags hinausgehen

2. Die Lieferungen, Leistungen und Angebote erfolgen unsererseits ausschließlich auf Grundlage der Geschäftsbedingungen. Diese gelten somit auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Spätestens mit der Entgegennahme der Ware oder der Leistungen gelten diese Bedingungen als angenommen. Gegenbestätigungen des Bestellers und der Hinweis auf seine Geschäftsbedingungen wird hiermit widersprochen.

3. Angebotsunterlagen, wie Zeichnungen, Abbildungen, Gewichts- und sonstige Maßangaben etc. sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich von uns und vom Besteller als verbindlich bezeichnet sind.

4. An allen zum Angebot gehörenden Unterlagen behalten wir und das Eigentums- und Urheberrecht vor. Die zum Angebot gehörenden Unterlagen werden dem Besteller leihweise übergeben, dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden und sind uns auf Verlangen unverzüglich zurückzugeben, insbesondere, wenn uns der Auftrag nicht erteilt wird.

II. Preis- und Zahlungsbedingungen

1. Mangels besonderer schriftlicher Vereinbarung gelten sämtliche unserer Preise ab Werk zzgl. Mehrwertsteuer in der jeweils geltenden gesetzlichen Höhe. Zusätzliche Kosten, wie insbesondere für Verpackung, Transport, Versicherung, Zoll, usw. gehen zu Lasten des Bestellers. Ist eine Verpackung erforderlich, wird diese nicht zurückgenommen.

2. Sofern im Auftrag nichts anderes vereinbart wird, gilt nachfolgende Zahlungsweise:

a) Für Werk-, Werkliefer- und Lieferverträge:

- Auftragswert (exkl. MwSt.) < Euro 25.000

Die Zahlung erfolgt innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungserhalt unter Abzug von 2 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen netto.

- Auftragswert (exkl. MwSt.) > Euro 25.000

Die Zahlung erfolgt jeweils netto, ohne Abzug von Skonto mit

30 % Anzahlung innerhalb von 10 Tagen nach Eingang

unserer Auftragsbestätigung,

60 % bei Meldung der Versandbereitschaft,

10 % innerhalb von 30 Tagen nach vollständiger Anlieferung.

b) Für Ersatzteile, Montagen und Wartungsarbeiten: Sofort bei Erhalt der Rechnung netto Kasse.

3. Haben wir uns zu einer vertraglichen Leistung verpflichtet, deren Erbringung innerhalb von 6 Monaten ab Vertragsabschluss zu erfolgen hat, so ist eine Preiserhöhung ausgeschlossen, es sei denn, die Erbringung der Leistung ist uns aus Gründen, die der Besteller zu vertreten hat, nicht innerhalb der 6-monatigen Frist möglich. Im übrigen gilt eine angemessene Preiserhöhung (die am Tage der Lieferung bzw. der Vollendung des Werkes geltenden Preise) als vereinbart, sofern sich die Preisfaktoren Löhne und Material erhöhen. Bei einer Erhöhung von mehr als 10 Prozent des ursprünglichen vereinbarten Gesamtpreises ist der Besteller berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

4. Werden uns nach Vertragsschluss Tatsachen bekannt, durch die die Kreditwürdigkeit des Bestellers in Frage gestellt wird, so wird unsere gesamte Restforderung zur Zahlung fällig, auch soweit Wechsel angenommen wurden. Außerdem sind wir in diesem Falle berechtigt, Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistung zu verlangen.

5. Der Besteller ist zur Aufrechnung, Zurückbehaltung oder Minderung, auch wenn Mängelrügen oder Gegenansprüche geltend gemacht werden, nur berechtigt, wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt worden oder unstreitig sind. Zur Zurückbehaltung ist der Käufer jedoch auch wegen Gegenansprüchen aus demselben Vertragsverhältnis berechtigt.

III. Lieferfristen

1. Alle von uns genannten Lieferzeiten gelten als unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet oder vereinbart sind. Die Lieferzeit beginnt mit dem Zustandekommen des Vertrags zu laufen, nicht jedoch vor Beibringung aller vom Besteller zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben, Ausführungsunterlagen, etc. die für die Bestimmung und Herstellung des Liefergegenstands erforderlich sind sowie nicht vor Eingang einer Anzahlung bei uns, falls der Besteller solche schuldet.

2. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn der Liefergegenstand bis zu ihrem Ablauf das Werk verlassen hat oder - bei Lieferungen ab Werk - dessen Versandbereitschaft mitgeteilt worden ist. Ist die Lieferung von einer Vorleistung des Käufers abhängig, so verlängert sich bei Nichterbringung dieser Vorleistung die Lieferfrist entsprechend.

3. Eine Zusammenfassung von Lieferfristen sowie Teillieferungen sind zulässig.

4. Ereignisse außerhalb unseres Entscheidungs- und Einflußbereiches oder andere Ereignisse, die uns die rechtzeitige Lieferung erschweren und die auch der Käufer nicht zu vertreten hat, wie z.B. Kriegs- und Ausnahmezustand, Arbeitskampf, Betriebsstörung, Mangel an Material oder Energie und dergleichen, berechtigen uns zu einem angemessenen Aufschub der Lieferung, ohne daß dem Käufer daraus Ansprüche gegen uns erwachsen. Soweit die genannten Ereignisse ein dauerhaftes und durch zumutbare Aufwendungen nicht zu behebendes Leistungshindernis darstellen, entfällt die Leistungs- pflicht des Verkäufers.

5. Sollte ein Leistungshindernis länger als drei Monate andauern ist der Käufer zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Verlängert sich die Lieferzeit oder wird der Verkäufer von seiner Verpflichtung frei, so kann der Käufer hieraus keine Schadensersatzansprüche herleiten. Auf die genannten Umstände werden wir uns nur berufen, wenn der Käufer unverzüglich benachrichtigt wurde.

6. Kommt der Besteller mit der Abnahme in Verzug, so sind wir berechtigt, Ersatz des uns entstehenden Schadens zu verlangen. Mit Eintritt des Abnahmeverzugs geht die Gefahr der zufälligen Verschlechterung und des zufälligen Untergangs auf den Besteller über. Ferner hat der Besteller uns die Kosten der Lagerhaltung zu ersetzen. Als Lagerkosten werden 0,1 % des Rechnungsbetrages für jede angefangene Woche vereinbart. Dem Besteller bleibt es unbenommen, nachzuweisen, dass Mehrkosten nicht entstanden oder wesentlich niedriger als die Pauschale sind.

IV. Gefahrübergang

1. Die Gefahr geht auf den Besteller über, sobald die Sendung an die den Transport ausführende Person übergeben worden ist oder zwecks Versendung unser Lager verlassen hat. Wird der Versand auf Wunsch des Bestellers verzögert, geht die Gefahr mit der Meldung der Versandbereitschaft auf ihn über.

2. Auf Wunsch des Bestellers wird auf seine Kosten die Ware durch uns gegen Bruch, Feuer, Wasser und Transportschaden versichert. Die Versicherungskosten trägt der Besteller und diese werden zum Selbstkostenpreis berechnet.

4. Der Besteller ist verpflichtet den Liefergegenstand auch bei unwesentlichen Mängeln abzunehmen. Die dem Besteller zustehenden Gewährleistungsrechte werden hiervon nicht berührt.

V. Rechte des Bestellers wegen Mängeln

1. Wir leisten für Mängel unserer Lieferung zunächst nach unserer Wahl Gewähr durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung.

2. Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Kunde grundsätzlich nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung (Minderung) oder Rückgängigmachung des Vertrags (Rücktritt) verlangen.

Bei einer nur geringfügigen Vertragswidrigkeit, insbesondere bei nur geringfügigen Mängeln, steht dem Besteller jedoch kein Rücktrittsrecht zu.

Fehlgeschlagen ist die Nacherfüllung dann, wenn sie unmöglich ist, von uns ernsthaft und endgültig verweigert oder innerhalb einer angemessenen Frist nicht vorgenommen wird. Ansonsten sind bei unseren Serienmaschinen mindestens zwei, bei speziell nach den Bedürfnissen des Bestellers hergestellten Sondermaschinen oder Sonderanlagen in aller Regel drei Nachbesserungsversuche einzuräumen.

3. Offensichtliche Mängel müssen uns innerhalb einer Frist von 10 Tagen ab Lieferung schriftlich angezeigt werden. Andernfalls ist die Geltendmachung des Anspruchs wegen Mängeln ausgeschlossen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung. Den Besteller trifft die volle Beweislast für sämtliche Anspruchsvoraussetzungen, insbesondere für den Mangel selbst, für den Zeitpunkt der Feststellung des Mangels und für die Rechtzeitigkeit der Rüge.

Wählt der Besteller wegen eines Rechts- oder Sachmangels nach gescheiterter Nacherfüllung den Rücktritt vom Vertrag, steht ihm daneben kein Schadensersatzanspruch wegen des Mangels zu. Wählt der Besteller nach gescheiterter Nacherfüllung Schadensersatz, verbleibt die Ware beim Besteller, wenn ihm dies zumutbar ist. Der Schadensersatz beschränkt sich auf die Differenz zwischen Kaufpreis und Wert der mangelhaften Sache. Dies gilt nicht, wenn wir die Vertragsverletzung arglistig verursacht haben.

4. Die Frist für die Geltendmachung der Mängelansprüche beträgt ein Jahr ab Ablieferung der Ware. Dies gilt nicht, wenn der Besteller uns den Mangel nicht rechtzeitig angezeigt hat.

Als Beschaffenheit der Ware gilt grundsätzlich nur die Produktbeschreibung des Herstellers als vereinbart. Öffentliche Äußerungen, Anpreisung oder Werbung eines Herstellers stellen daneben keine vertragsgemäße Beschaffenheitsangabe der Ware dar.

5. Garantien im Rechtssinne erhält der Besteller durch uns nicht. Herstellergarantien bleiben hiervon unberührt.

6. Eine Haftung für normale Abnutzung ist ausgeschlossen.

7. Ansprüche wegen Mängeln gegen uns stehen nur dem unmittelbaren Besteller zu und sind nicht abtretbar.

VI. Montage

Wird uns neben der Lieferung auch die Montage übertragen, so wird diese von uns im Rahmen eines von der Lieferung unabhängigen, selbständigen Werkvertrages durchgeführt.

VII. Eigentumsvorbehalt

1. Bis zur Erfüllung aller Forderungen einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent die uns aus jedem Rechtsgrund gegen den Besteller jetzt oder künftig zustehen werden uns folgende Sicherheiten gewährt, die wir auf Verlangen nach Wahl des Bestellers freigeben werden, soweit der Wert der Forderungen nachhaltig um mehr als 20 % steigt

2. Die Ware bleibt unser Eigentum. Verarbeitung oder Umbildung erfolgen stets für uns als Hersteller, jedoch ohne Verpflichtung für uns. Erlischt unser Eigentum durch Verbindung, so wird bereits jetzt vereinbart, dass unser Eigentum an der einheitlichen Sache wertanteilmäßig (Rechnungswert) auf uns übergeht. Der Besteller verwahrt unser Eigentum unentgeltlich. Ware, an der uns Eigentum zusteht, wird im Folgenden als Vorbehaltsware bezeichnet.

3. Der Besteller ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu verarbeiten oder zu veräußern, solange er nicht im Verzug ist. Verpfändungen oder Sicherheitsübereignungen sind unzulässig. Die aus dem Weiterverkauf oder einem sonstigen Rechtsgrund bezüglich der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent tritt der Besteller bereits jetzt sicherheitshalber in vollem Umfang an uns ab. Wir ermächtigen den Besteller widerruflich, die an uns abgetretenen Forderungen für unsere Rechnung und im eigenen Namen einzuziehen. Diese Einzugsermächtigung kann nur widerrufen werden, wenn der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt.

4. Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware, insbesondere Pfändungen, wird der Besteller auf unser Eigentum hinweisen und uns unverzüglich benachrichtigen, damit wir unsere Eigentumsrechte durchsetzen können. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die in diesem Zusammenhang entstehenden gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten zu erstatten, haftet hierfür der Besteller.

5. Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und die Vorbehaltsware herauszuverlangen.

VIII. Patente

Haben wir nach Zeichnungen, Modellen oder Mustern des Käufers zu liefern, so übernimmt der Käufer uns gegenüber die Gewähr, daß die nach seinen Vorlagen gefertigten Gegenstände gewerbliche Schutzrechte Dritter nicht verletzen. Untersagt uns ein Dritter unter Berufung auf ein ihm gehöriges Schutzrecht die Herstellung oder Lieferung der Gegenstände, so sind wir, ohne zur Prüfung der Rechtslage verpflichtet zu sein, berechtigt, die Herstellung oder Lieferung einzustellen und Ersatz der aufgewendeten Kosten zu verlangen. Entstehen uns in einem solchen Falle aus der Verletzung eines Schutzrechts oder aus der Geltendmachung eines Schutzrechts überhaupt Schäden, so hat der Käufer dafür Ersatz zu leisten, bzw. uns von daraus erwachsenden Schäden freizustellen.

IX. Haftung

1. Schadensersatzansprüche sind unabhängig von der Art der Pflichtverletzung einschließlich unerlaubter Handlungen ausgeschlossen, soweit nicht vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln vorliegt

2. Bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haften wir für jede Fahrlässigkeit, jedoch nur bis zur Höhe des vorhersehbaren Schadens. Ansprüche auf entgangenen Gewinn, ersparte Aufwendungen aus Schadensersatzansprüchen Dritter sowie aus sonstigen mittelbaren oder Folgeschäden können nicht verlangt werden, es sei denn, ein von uns garantiertes Beschaffenheitsmerkmal bezweckt gerade den Besteller gegen solche Schäden abzusichern.

3. Die Haftungsbeschränkungen und Ausschlüsse in den Absätzen 1 und 2 gelten nicht für Ansprüche, die wegen arglistigen Verhaltens unsererseits entstanden sind sowie bei einer Haftung für garantierte Beschaffenheitsmerkmale, für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz sowie Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

4. Soweit die Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für unsere Angestellten, Arbeitnehmer, Vertreter oder Erfüllungsgehilfen.

X. Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Teilnichtigkeit

1. Für die Geschäftsbedingungen und die gesamte Rechtsbeziehung zwischen uns und dem Besteller gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts finden keine Anwendung.

2. Soweit der Besteller Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist Freudenstadt ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten.

3. Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt.

(Stand : 22.11.2013 / agb_22.11.13.doc)